



Strozzigasse 10/7-9
1080 Wien
Tel. +43(0)1/40 113
Fax +43(0)1/40 113-50
office@umweltdachverband.at
www.umweltdachverband.at

umweltdachverband

An das
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Naturschutz
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

z.Hd. Herr Mag. Karl Hiesberger

Per E-Mail: post.ru5@noel.gv.at
post.begutachtung@noel.gv.at

Wien, 24. September 2015

Stellungnahme des Umweltdachverbandes und seiner Mitgliedsorganisationen Österreichischer Fischereiverband, Österreichische Wasserschutzwacht und Verband Österreichischer Höhlenforscher zum Entwurf der Änderung des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 und der Aufhebung des NÖ Höhlenschutzgesetzes

Sehr geehrter Herr Mag. Hiesberger!

Im Folgenden nehmen der Umweltdachverband und die oben genannten Mitgliedsorganisationen zum Entwurf der Änderung des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 (inkl. Aufhebung des NÖ Höhlenschutzgesetzes) Stellung wie folgt:

A) Zur Neudefinition des Beurteilungsgrades von Beeinträchtigungen

Bisheriger Beurteilungsmaßstab für die naturschutzfachliche Beurteilung eines Vorhabens nach § 7 Abs. 1 NÖ NSchG war allein das Kriterium der „Nachhaltigkeit“ der Beeinträchtigung der in § 7 Abs. 2 und 3 NÖ NSchG genannten Schutzgüter.

Über die nun neu vorgeschlagene kumulative Einführung eines Erheblichkeitskriteriums wird die naturschutzfachliche Beurteilung eines Eingriffs in die Schutzgüter Landschaftsbild, Erholungswert der Landschaft und ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum aus unserer Sicht abgeschwächt. Denn geringere als „erhebliche“ nachhaltige Eingriffe, wären auf Grund des Erheblichkeitskriteriums fortan nicht mehr ausschlaggebend für die Versagung einer naturschutzbehördlichen Bewilligung der in § 7 Abs. 1 NÖ NSchG genannten bewilligungspflichtigen Vorhaben/Tätigkeiten.

In den Materialien wird dazu ausgeführt, dass sich herausgestellt habe, dass eine nachhaltige Beeinträchtigung auch alleine durch den im Begriff enthaltenen Zeitfaktor liegen kann, obwohl der Eingriff selbst naturschutzfachlich unbedeutend, aber auf Dauer und somit trotzdem nachhaltig sei. In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, dass bis dato schon nicht jede nachhaltige Beeinträchtigung

zu einer Versagung einer Bewilligung geführt hat, sondern nur eine solche, die eine „maßgebliche“ Störung oder Beeinträchtigung bewirkt hat. Es ist nicht ersichtlich, warum mit dem Kriterium der „Maßgeblichkeit“ als Schwelle nicht das Auslangen gefunden werden können soll, und geht auch aus den Erläuterungen nicht hervor, wo nun die Grenze zwischen „Maßgeblichkeit“ und „Erheblichkeit“ in der Beurteilung liegen soll.

Insgesamt wird dringend angeraten, den Umweltschutzstandard in Naturschutzverfahren allein auf Grund des umweltrechtlichen Vorsorgeprinzips keinesfalls weiter abzusenken und die vorgeschlagene Neudefinition des Beurteilungsgrades von Beeinträchtigungen zurückzunehmen.

B) Zur Einführung der Möglichkeit der Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen

Zur beabsichtigten Normierung einer Möglichkeit der Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen in § 7 Abs. 4 NÖ NSchG ist auszuführen, dass § 7 Abs. 4 NÖ NSchG bis dato schon eine bloß demonstrativ konzipierte Aufzählung möglicher Vorkehrungen enthalten hat, damit nie als abschließend zu verstehen war und damit auch ohne explizite legislative Nachbesserung die Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen jetzt schon ermöglichen würde.

Ausgleichsmaßnahme bedeutet im Wesentlichen eine Maßnahme, mit der auf Antrag des Bewilligungswerbers ein Ausgleich eines Eingriffs erzielt werden soll, der ansonsten durch die Naturschutzbehörde zu versagen wäre. Aus Umweltschutzsicht ist zur Ergreifung von Ausgleichsmaßnahmen grundsätzlich festzuhalten, dass von Ausgleichsmaßnahmen nur äußerst sparsam Gebrauch gemacht werden sollte und stattdessen primär und in erster Linie vielmehr auf Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen gesetzt werden sollte. Das heißt: Vermeidbare Beeinträchtigungen müssen vermieden werden und unvermeidbare Beeinträchtigungen müssen so weit als möglich minimiert werden. Erst in dritter Linie ist über Kompensationsmaßnahmen zu agieren.

C) Zur Verordnungsermächtigung für Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Bestimmungen für die besonders geschützten Arten Biber und Fischotter

Biber (*Castor fiber*) und Fischotter (*Lutra lutra*) sind in Anhang IV der FFH-RL als besonders geschützte Arten gelistet und genießen damit einen strengen artenrechtlichen Schutz, der in Art. 12 ff FFH-RL näher geregelt ist.

Mit der vorliegenden Novelle soll der Artenschutz für diese beiden Tierarten aufgeweicht werden, was in den Materialien damit argumentiert wird, dass sich die Bestände erholt hätten und daraus Schäden an Hochwasserschutzanlagen, auf landwirtschaftlichen Flächen und in Teichen resultieren würden. Außerdem komme es unter Umständen auch zu ökologischen Schäden in Fließgewässern.

Bis dato wurden bescheidmäßige Einzelausnahmegenehmigungen vom grundsätzlichen Eingriffsverbot erteilt, die nunmehr durch eine generelle Ausnahme vom Eingriffsverbot im Wege einer Verordnungsermächtigung abgelöst werden sollen. In jedem Fall muss sichergestellt werden, dass alle alternativen Möglichkeiten zur naturschutzorientierten Lösungsfindung im Umgang mit den geschützten Arten Biber und Fischotter ausgeschöpft werden, bevor eine Ausnahme von den strengen Schutzbestimmungen (Fang, Tötung) im Verordnungswege in Anspruch genommen wird. Eine Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmungen nach Art. 16 FFH-RL sollte zweifellos die Ultima Ratio bleiben.

In jedem Fall muss die entsprechende Einbindung aller relevanten Stakeholder, wie NGOs, Jagd- und Fischereiverbände in die Erarbeitung der Verordnung verpflichtend gewährleistet werden.

Um eine konforme Umsetzung der FFH-Richtlinie zu gewährleisten, muss sichergestellt werden, dass der

günstige Erhaltungszustand von *Castor fiber* und *Lutra lutra*, die auch nach Anhang II der FFH-RL als Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gelistet sind, gegeben ist. Es wird daher dringend angeraten, dass unter § 20 Abs. 6 des Novellierungsentwurfes entsprechend der in Art. 16 FFH-RL normierten Ausnahmebestimmungen, die in den Entwurf weitestgehend aber nicht vollständig übernommen wurden, folgende Ergänzung (fettgedruckt) vorgenommen werden: „... **Ausnahmen von den Verboten nach § 18 Abs. 4 zulassen sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, ...**“

Entsprechend der in Art. 16 FFH-RL festgelegten Ausnahmestimmungen sollte auch § 20 Abs. 6 Punkt 5 folgendermaßen ergänzt werden: „um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten **und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten** Anzahl von Exemplaren ...“

D) Zur Integration der Bestimmungen des NÖ Höhlenschutzgesetzes in das NÖ Naturschutzgesetz 2000

Korrekturen:

§ 14a (3): hier muss es statt „§3“ (= altes Gesetz) richtig heißen „**§14b**“

§ 14b (4) sowie § 14c (6): statt „Abteilung für Karst- und Höhlenkunde am Naturhistorischen Museum“ nunmehr richtig „**Karst- und höhlenkundliche AG am Naturhistorischen Museum Wien**“

Anmerkungen:

Die Weglassung des ehemaligen §1 (2) NÖ Höhlenschutzgesetz über den/die Verfügungsberechtigten erscheint gerade im Falle der Höhlen nicht ganz unproblematisch, da vielen Betroffenen die Rechtslage (Grundeigentum umfasst nicht nur die Oberfläche und den Eingang, sondern erstreckt sich vertikal in die Tiefe – eine Höhle kann somit durchaus mehrere Verfügungsberechtigte haben) vermutlich nicht immer klar ist. Dies ist jedoch bei Maßnahmen, wie etwa Unterschutzstellungen per Bescheid von entscheidender Relevanz.

Die (überdies kommentarlose) Weglassung des ehemaligen §2 (4) NÖ Höhlenschutzgesetz, [Zuständigkeiten des Bundes in militärischen Angelegenheiten] sollte, nachdem hier ein Bundesverfassungsgesetz tangiert wird, von verfassungsrechtlicher Seite her überprüft werden. Sollte jedoch der entsprechende Text an anderer Stelle im NÖ Naturschutzgesetz zur Anwendung kommen, ist diese Empfehlung gegenstandslos.

E) Keine Nachbesserung der Einbeziehung der Öffentlichkeit in Naturschutzverfahren!

Wie aus dem Aufforderungsschreiben der Europäischen Kommission vom 11.07.2014 im Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2014/4111 gegen Österreich hervorgeht, reicht die Institution des Umweltanwaltes nicht aus, „um der Verpflichtung zur Umsetzung der Anforderungen des Artikels 9 Absatz 3 des Übereinkommens von Aarhus in Verbindung mit Artikel 216 Absatz 2 AEUV und mit dem Prinzip der nützlichen Wirkung (effet utile) des europäischen Umweltrechts durch einen Mitgliedstaat wie Österreich zu genügen.“

Die Europäische Kommission vertritt in ihrem Pilotschreiben an Österreich vielmehr die rechtliche Auffassung, dass die Republik Österreich „ihrer Verpflichtung nach Artikel 9 Absatz 3 des Übereinkommens von Aarhus in Verbindung mit Artikel 216 Absatz 2 AEUV und mit dem Prinzip der nützlichen Wirkung (effet utile) ... nicht nachgekommen ist, da sie

- NRO keine Klagebefugnis einräumt, um vorgenommene Handlungen oder begangene Unterlassungen, die gegen die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ... verstoßen, von einem Gericht überprüfen zu lassen,

- *Einzelpersonen keine Klagebefugnis einräumt, um vorgenommene Handlungen oder begangene Unterlassungen, die gegen die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ... verstoßen, von einem Gericht überprüfen zu lassen.“*

Es wäre angezeigt gewesen, dass diese Nachbesserungen in der vorliegenden Novelle getroffen werden. Die Nachbesserungen wären sowohl für das „normale“ Bewilligungsverfahren, als auch für die Naturverträglichkeitsprüfung zu treffen.

Mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme und Berücksichtigung der angemerkten Punkte verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen



Mag. Franz Maier
Präsident



Mag. Michael Proschek-Hauptmann
Geschäftsführer